

# **Kantonale Volksinitiative Pistenveränderungen vors Volk!**

(vom 25. September 2014)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 1. September 2014 in erster und am 24. September 2014 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Pistenveränderungen vors Volk!» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR), und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 lit. a GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Christian Bretscher, Zürich; Regine Sauter, Zürich; Max Binder, Illnau; Hans Egloff, Aesch; Robert E. Gubler, Wädenswil; Herbert Höck, Bülach; Thomas Koller, Kloten; Philipp Kutter, Wädenswil; Elmar Ledergerber, Zürich; Albert Leiser, Zürich; Jürg Trachsel, Richterswil.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 3. Oktober 2014.

Direktion der Justiz und des Innern  
Graf

## **Anhang**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative Pistenveränderungen vors Volk!**

Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 19. Weisungsrecht des Staates

<sup>1</sup> (unverändert).

<sup>2</sup> Soll die Staatsvertretung einem Gesuch über die Änderung der Lage und Länge der Pisten zustimmen, so beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vorgängig die Genehmigung der entsprechenden Weisung.

<sup>3</sup> Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum unabhängig davon, ob der Kantonsrat die Weisung des Regierungsrates genehmigt oder ablehnt.

<sup>4</sup> Lehnen die Stimmberechtigten den ablehnenden Beschluss des Kantonsrats ab, so gilt die Weisung des Regierungsrates an die Staatsvertretung im Verwaltungsrat als genehmigt.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung beim Kantonsrat hängige Genehmigungsanträge gemäss § 19 werden nach neuem Recht behandelt.